

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 191/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
14. Dezember 1967

Kläger und Revisionskläger,

RegObersekretär
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1967 durch

Bundesrichter	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundessozialrichter	L ä e r und
Bundessozialrichter	K w i a t k o w s k i

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Mai 1967
aufgehoben, soweit es sich um den Beginn der Rente
wegen Erwerbsunfähigkeit handelt.

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zu neuer
Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger, der an den Folgen einer Kopfverletzung leidet, begehrt eine Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten. Das Sozialgericht (SG) Nürnberg hat ihm im vorliegenden Rechtsstreit eine Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Dezember 1960 an zugesprochen; das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Klägers die Beklagte verurteilt, ihm vom 1. Dezember 1966 an eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Der Kläger beansprucht die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit - an Stelle einer solchen wegen Berufsunfähigkeit - auch für die Zeit vom 1. Dezember 1960 bis 30. November 1966.

Mit der Revision gegen das Urteil des LSG hat er beantragt, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als dem Berufungsbegehren, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit schon für die Zeit vom 1. Dezember 1960 an zu gewähren, nicht stattgegeben worden ist, und den Rechtsstreit in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision des Klägers ist, obwohl sie das LSG im angefochtenen Urteil nicht zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft; der Kläger hat einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, der dem LSG unterlaufen ist, ordnungsgemäß gerügt.

Die Revision macht geltend, das LSG habe der Feststellung, der Kläger sei seit Dezember 1966 erwerbsunfähig, maßgeblich

- 3 -

das Gutachten der Universitäts-Nervenklinik in Erlangen vom 31. Dezember 1966 zugrunde gelegt. Deren Gutachter seien zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger habe im Zeitpunkt der Begutachtung auf Grund der vorhandenen psychischen Störungen mehr als die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines gleichaltrigen gesunden kaufmännischen Angestellten verloren. Die Gutachter hätten aber weder zur Frage der Erwerbsunfähigkeit des Klägers noch zu deren Beginn Stellung genommen; das LSG habe sie danach auch gar nicht gefragt. Die Gutachter hätten zwar ausgeführt, daß die psychische Störung beim Kläger derart fortgeschritten sei, daß er sie auch bei äußerster Willensanstrengung nicht mehr überwinden könne; sie hätten aber - entsprechend der Fragestellung - offengelassen, ob der Zustand der Erwerbsunfähigkeit nicht schon vor dem Zeitpunkt der Begutachtung eingetreten sei. Diese Frage hätte das LSG aber um so mehr klären müssen, als schon das Gutachten des Versorgungskrankenhauses B. vom 30. November 1961 beim Kläger wegen seines psychischen Leidens eine seit Stellung des Rentenanspruchs bestehende Erwerbsunfähigkeit und der Sachverständige Dr. Z. im Mai 1963 eine "unkorrigierbare abnorme Erlebnisverarbeitung" angenommen hätten. Weil das LSG nicht aufgeklärt habe, ob der Kläger nicht schon vor Dezember 1966 erwerbsunfähig war, habe es die Vorschriften in den §§ 128, 103 SGG verletzt.

Dieser Revisionsvortrag wird durch die Gründe des angefochtenen Urteils und den Inhalt der Akten im wesentlichen bestätigt. Danach hat das Berufungsgericht beschlossen, über den Gesundheitszustand des Klägers ein nervenfachärztliches "Obergutachten" einzuholen; mit dessen Erstattung hat es die Ärzte der Universitäts-Nervenklinik in Erlangen beauftragt. In dem Anschreiben an diese Ärzte wird u.a. gefragt, an welchen Erkrankungen auf nervenfachärztlichem Gebiet der Kläger leidet und ob das im Gutachten der Ärzte des Versorgungskrankenhauses Bayreuth vom 30. November 1961 angenommene "unkorrigierbare Bezugssystem" (seelische Abartigkeit)

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



unüberwindbar sei oder nicht. Das Gutachten vom 31. Dezember 1966, beim LSG eingegangen am 16. Januar 1967, beantwortet u.a. die letztere Frage dahin, das unkorrigierbare Bezugssystem sei jedenfalls jetzt als unüberwindbar zu bewerten.

Das LSG ist in seinem Urteil zu der Auffassung gekommen, der Kläger könne erst seit dem Gutachten der Universitäts-Nervenklinik vom 31. Dezember 1966 als erwerbsunfähig i.S. von § 24 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) angesehen werden. Erst seit dieser Zeit könne er nicht mehr eine Erwerbstätigkeit mit gewisser Regelmäßigkeit ausüben oder mehr als geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen. Der Schlußfolgerung im Gutachten des Versorgungskrankenhauses B. der Kläger sei seit Anbeginn erwerbsunfähig, stehe vor allem die Feststellung der Universitäts-Nervenklinik E. entgegen, nach der die paranoisch-querulatorische Entwicklung des Klägers erst allmählich nach und nach die Erwerbsfähigkeit abgebaut habe und die völlige Unüberwindbarkeit der seelischen Störungen erst im Zeitpunkt der Begutachtung im Dezember 1966 nachgewiesen werde; denn erst jetzt hätte selbst die Äußerste Willensanstrengung nicht mehr ausgereicht, um auch einfache Arbeiten mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu verrichten. Dem Kläger sei deshalb die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erst seit Dezember 1966 zu gewähren.

Danach hat das LSG - wie die Revision zutreffend vorträgt - dem Gutachten der Ärzte der Universitäts-Nervenklinik in E. maßgebliche Bedeutung für den Beginn der Erwerbsunfähigkeit des Klägers beigemessen. Der Kläger rügt auch mit Recht, daß das Gutachten hierfür vom sachliche-rechtlichen Standpunkt des LSG her nicht ausgereicht hat. Das Gutachten gibt zwar den Leidenszustand des Klägers wieder, nimmt aber weder zur Frage der Erwerbsunfähigkeit noch zum Beginn einer solchen ausdrücklich Stellung. Wenn in dem



Gutachten gesagt ist, daß das unkorrigierbare Bezugssystem des Klägers "jedenfalls jetzt" als unüberwindbar zu bewerten sei, so bedeutet dies keine Zeitangabe, auf die das LSG seine Entscheidung zuverlässig stützen konnte. Dies gilt schon für das Wort "jetzt", das im angefochtenen Urteil als "Zeitpunkt der Begutachtung im Dezember 1966" wiederkehrt. Dabei ist übersehen, daß die Untersuchung des Klägers durch die Gutachter der Universitäts-Nervenklinik bereits im Juli 1966 stattgefunden hat, daß also die Untersuchungsbefunde, auf Grund derer das Gutachten Ende Dezember 1966 erstellt wurde, schon fast ein halbes Jahr vorher erhoben worden sind. Es ist deshalb schon zweifelhaft, ob mit dem Wort "jetzt" die Zeit der Abfassung des Gutachtens (Dezember 1966) oder die Zeit der Untersuchung des Klägers (Juli 1966) gemeint ist. Vollends mußten sich dem LSG aber Zweifel angesichts der Verwendung des Wortes "jedenfalls" aufdrängen; denn sie läßt es offen, ob der im Gutachten geschilderte Zustand des Klägers schon von einem früheren Zeitpunkt an bestanden hat. Sonstige Anhaltspunkte dafür, daß der die Erwerbsunfähigkeit bewirkende Zustand beim Kläger gerade zur Zeit der Abfassung des Gutachtens im Dezember 1966 eingetreten sein könnte, sind weder diesem Gutachten noch anderen Unterlagen zu entnehmen. Die Revision ist daher mit Recht der Auffassung, daß das LSG gehalten war, die Frage des Beginns der Erwerbsunfähigkeit beim Kläger durch weitere Ermittlungen - etwa durch Rückfragen bei den Gutachtern der Universitäts-Nervenklinik - zu klären. Weil das LSG solche Ermittlungen unterlassen und seiner Entscheidung einen noch nicht völlig geklärten Sachverhalt zugrunde gelegt hat, leidet das Berufungsverfahren an wesentlichen Mängeln. Der Kläger hat sie mit der Revision dem Gesetz entsprechend (§ 164 Abs. 2 SGG) richtig gerügt.

Die danach statthafte Revision ist auch begründet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG, wenn es weitere Ermitt-



lungen zum Sachverhalt angestellt hätte, hinsichtlich des Beginns der Erwerbsunfähigkeit beim Kläger zu einem für den geltend gemachten Anspruch günstigeren Ergebnis gekommen wäre. Das angefochtene Urteil muß daher in dem vom Kläger beantragten Umfang aufgehoben und der Rechtsstreit insoweit, weil der Senat nicht selbst in der Sache entscheiden kann, an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch hinsichtlich der Kosten des Verfahrens - zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)